

2. (1) Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt hat unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen den Erfordernissen des jeweiligen Strafverfahrens entsprechenden Untersuchungshaftvollzug durchzuführen.

Er hat insbesondere

- die sichere Verwahrung, die Unterbringung, die Versorgung und medizinische Betreuung der Verhafteten,
- die Sicherheit und Ordnung beim Vollzug der Untersuchungshaft

zu gewährleisten.

(2) Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt trifft auf der Grundlage dieser Anweisung seine Entscheidungen. Er kann in dringenden Fällen vorläufige Anordnungen zur Beschränkung der Rechte der Verhafteten und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung treffen. Diese bedürfen unverzüglich der Bestätigung des Staatsanwaltes bzw. des Gerichts.

(3) Der Leiter und die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse das Recht und die Pflicht, den Verhafteten Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

III. Zusammenwirken der beteiligten Organe

1. Das Zusammenwirken zwischen der Untersuchungshaftanstalt und den am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organen ist zu sichern.

Beteiligte Organe sind

- a) der das Ermittlungsverfahren leitende Staatsanwalt
- b) das die Ermittlung führende Untersuchungsorgan
- c) das für das Verfahren zuständige Gericht.

2. Dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt sind alle Festlegungen und Informationen, die sich aus den Erfordernissen des jeweiligen Strafverfahrens für den Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, mitzuteilen. Das betrifft insbesondere